

# RS OGH 1955/9/21 1Ob554/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1955

## Norm

EO §35 Ag  
EO §353 Abs1 IA  
EO §353 Abs1 VIB  
EO §353 ABs1 VA  
EO §353 Abs1 VB

## Rechtssatz

Wurde die Exekution nach § 353 Abs 1 EO einmal bewilligt, so ist die spätere Behauptung des Verpflichteten, er sei in der Lage und bereit, an Stelle der betriebenen Vorauszahlung die geschuldete Handlung zu bewirken, unbeachtlich. Doch ist der Verpflichtete auch nach der Bewilligung der Exekution zur Vornahme der urteilmäßigen Leistung berechtigt, solange der betreibende Gläubiger seinerseits mit der Durchführung noch nicht begonnen hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 554/55  
Entscheidungstext OGH 21.09.1955 1 Ob 554/55  
EvBl 1956/142 S 271

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001212

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>